

Satzung

über einen einheitlichen Verbundtarif im

Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) erlässt folgende Satzung zum Verbundtarif:

§ 1

Anwendung des Verbundtarifes

- (1) Innerhalb des Verbandsgebietes gem. § 4 der Verbandssatzung des ZRN dürfen Personenverkehrleistungen im ÖPNV gem. § 2 RegG nur zum VRN-Verbundtarif angeboten werden.
- (2) Soweit mit Nachbarverbünden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO 1370/07 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des VRN-Verbundtarifes.

§ 2

Grundlagen des Verbundtarifes

- (1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen (Einheitstarif).
- (2) Der Verbundtarif ist ein Zonttarif auf Grundlage eines Wabenplanes. Ab der Preisstufe 7 gelten die Verbundfahrscheine im gesamten Verbundgebiet.
- (3) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gem. den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

§ 3

Tarifbildung

- (1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und die Preise der einzelnen Fahrscheinarten werden durch die URN GmbH festgesetzt. Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser Satzung zu beachten.
- (2) Die URN GmbH stellt gem. den Bestimmungen des Kooperations- und Dienstleistungsvertrages (KDV) zwischen VRN GmbH und URN GmbH sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen am Verbundtarif gewährleistet ist und das Nettoprinzip nicht gefährdet wird.

- (3) Der Verwaltungsrat der VRN GmbH hat das Recht, den Tarifbeschlüssen der URN GmbH auf Grundlage der Regelungen des KDV zu widersprechen.

§ 4

Tarifvorgaben

- (1) Das MAXX-Ticket, die Karte ab 60, das Job-Ticket und das Rhein-Neckar-Ticket sind als verbundweit gültige Jahresabonnements anzubieten. Der monatliche Abonnementpreis hat die Preisvorgaben der Abrechnungsregelung zu beachten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist die Geltung des MAXX-Tickets in einzelnen Gebietskörperschaften im Bereich des zum 01.06.2006 in den VRN integrierten Westpfalz Verkehrsverbundes (WVV) gem. den Festlegungen in der Ausgleichsregelung zeitlich eingeschränkt.
- (3) Im Bereich des regionalen Tarifes Westpfalz (Gebiet des WVV vor dessen Integration in den VRN) ist für die Preisstufen 1 bis 3, City und 21 eine gesonderte Jahreskarte für Auszubildende anzubieten. Der monatliche Abonnementpreis hat die Preisvorgaben der Abrechnungsregelung zu beachten.
- (4) Als zeitlich uneingeschränkt verbundweit gültige Jahreskarte ist das SuperMAXX-Ticket anzubieten. Der monatliche Abonnementpreis hat die Preisvorgaben der Abrechnungsregelung zu beachten.
- (5) Neben dem VRN-Tarif und dem Übergangstarif östliches Saarland/Westpfalz wird auf der Linie 537 Peppenkum/Zweibrücken im grenzüberschreitenden Verkehr sowie auf dem rheinland-pfälzischen Linienabschnitt auch das zum SaarVV-Tarif zählende SchülerTicket für den Saarpfalz-Kreis anerkannt.

§ 5

Ausgleichsregelung

- (1) Der ZRN gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der EU-Verordnung 1370/07 einen Ausgleich für die Mindererlöse, die durch die in den Tarifvorgaben dieser Satzung enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen.
- (2) Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die Verbundfinanzierungsverträge mit den beteiligten Bundesländern und die diese ergänzende Umlage der kommunalen Gebietskörperschaften gem. Art. 7 des Grundvertrages zum Verkehrsverbund Rhein-Neckar begrenzt.

- (3) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für verschiedene Verkehrsarten auf Grundlage der Linienbündel (Bus- und Straßenbahn) bzw. der von den SPNV-Aufgabenträgern festgelegten Vergabenetze im Schienenpersonennahverkehr.
- (4) Die Berechnung der auf die Linienbündel und Vergabenetze entfallenden Ausgleichsbeträge erfolgt nach der Abrechnungsregelung. Diese ist Teil dieser Satzung und wird durch den Vorstand des Verwaltungsrates der VRN GmbH fortgeschrieben, sofern sich die Mittelzuweisung durch die Länder und/oder die Umlage der kommunalen Gebietskörperschaften ändert.
- (5) Bei der Berechnung des Ausgleichs gem. der Abrechnungsregelung sind die auf Grundlage einer Regelung nach Art. 3 Abs. 3 VO 1370/07 von anderer Stelle gewährten Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen, sodass nur die sich über die gesetzliche Regelung hinaus aus dieser Satzung ergebenden zusätzlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ausgeglichen werden.

§ 6

Einnahmenaufteilung

- (1) In Ausführung von Art. 4 Abs. 2 und als Anreiz im Sinne von Nr. 7 des Anhangs der VO 1370/07 ist der Verkehrsverbund Rhein-Neckar als Nettoverbund organisiert. Die Einnahmen aus dem Verbundtarif stehen deshalb allein den Verbundunternehmen als Betreiber der Personenverkehrsdiene zu.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen über die einzelnen Verkehrsleistungen das Erlösisiko aus dem Verbundtarif grundsätzlich bei den Verkehrsunternehmen zu belassen. Sofern ausnahmsweise eine Vergabe auf Bruttobasis erfolgt, werden die auf den Verkehr nach der Systematik der Abrechnungsregelung entfallenden Ausgleichsbeträge nicht dem Verbundunternehmen, sondern dem jeweiligen Aufgabenträger zweckgebunden zur Finanzierung des Linienbündels zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Einnahmenaufteilung erfolgt auf Grundlage des KDV diskriminierungsfrei durch die URN GmbH, die sich zur operativen Abwicklung der VRN GmbH bedienen muss.
- (4) Stellt die URN GmbH den Aufgabenträgern für Vergabeverfahren über öffentliche Dienstleistungsaufträge keine für die Gesamtaufzeit des zu vergebenden Dienstleistungsauftrages oder alle Aspekte der Einnahmenabrechnung verbindliche Einnahmenaufteilungsregelung zur Verfügung, ist die VRN GmbH berechtigt, eine Ersatzregelung zu treffen. Holt die URN GmbH die notwendigen Beschlüsse nicht rechtzeitig vor Beendigung der Vergabe nach, so hat sie für den betroffenen Verkehr die Ersatzregelung als verbindlichen Teil der URN-Einnahmenaufteilungsregelung über die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages anzuwenden, sofern nicht die am öffentlichen Dienstleistungsauftrag beteiligten Partner später einer Einbeziehung in andere Regelungen zustimmen.

§ 7

Sondertarife

Der Bartarif für Einzelfahrten mit Ruftaxen, Bürgerbussen und Ähnlichem orientiert sich am VRN-Tarif für Einzelfahrscheine und richtet sich nach der Anzahl der durchfahrenen Waben. Hiervon abweichende Bartarifregelungen bedürfen der Zustimmung der VRN GmbH, es sei denn, die abweichende Tarifregelung bestand bereits beim Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung am 01.01.2014 und gilt deshalb als genehmigt. Daneben werden in diesen alternativen Mobilitätsangeboten die verbundweit gültigen Jahres- und Halbjahreskarten des VRN-Tarifes anerkannt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

**Abrechnungsregelung zur
Satzung
über einen einheitlichen Verbundtarif im
Verkehrsverbund Rhein-Neckar**

§ 1

Verteilung der ZRN-Mittel auf die Verkehrsarten

- (1) Die der URN GmbH im Rahmen des KDV zur Verfügung gestellten Ausgleichsmittel, die nicht im Rahmen der Verträge zu den Übergangstarifen von der URN GmbH an Dritte zu leisten sind, werden in einem ersten Schritt anteilig auf folgende Verkehrsarten („Töpfe“) verteilt:
1. 9% für Busverkehre in Universitätsstädten mit mehr als 90.000 Einwohnern
 2. 46% für regionale Busverkehre mit Schwerpunkt Ausbildungsverkehr
 3. 29% für sonstige regionale Busverkehre
 4. 13% für Schienenverkehr auf Meterspur
 5. 3% für sonstigen Schienenverkehr
- (2) Als Busverkehre mit dem Schwerpunkt Ausbildungsverkehr gelten alle Linienbündel, bei denen auf Grundlage der verbundweiten Verkehrserhebung 2007 der Anteil der Tarifbeförderungsfälle mit dem Fahrtzweck Ausbildung an den gesamten Tarifbeförderungsfällen über 70 % lag. Dies sind:
- Ahorn
 - Alzey-Land – Wöllstein – Wörrstadt
 - Bad Bergzabern
 - Boxberg
 - Buchen Umland
 - Bürstadt
 - Creglingen
 - Donnersbergkreis
 - Freudenberg
 - Germersheim
 - Grünstadt
 - Hundheim
 - Igelsheim
 - Kaiserslautern Nord
 - Kaiserslautern West
 - Kembach
 - Külsheim
 - Lampertheim
 - Landau
 - Lauda-Königshofen
 - Mosbach Umland
 - Niederstetten
 - Odenwald Mitte
 - Odenwald Nord
 - Odenwald Süd
 - Osterburken-Adelsheim
 - Pfälzer Bergland
 - Pirmasens Umland
 - Queichtal
 - Ried
 - Rodalben
 - Seckach-Walldürn

- Sinsheim Nord
- Tauberbischofsheim
- Wachbach
- Waldhausen
- Weikersheim West
- Weikersheim Ost
- Wertheim
- Wonnegau-Altrhein
- Zweibrücken Umland

§ 2

Grundlagen der Ausgleichsberechnung

- (1) Grundlage der Ausgleichsberechnung sind die Tarifvorgaben nach § 4 der Satzung.
- (2) Zur Vermeidung von Überkompensationen werden im Wege des Preis-Preis-Vergleiches bei den verschiedenen Jahreskarten die Mindereinnahmen je verkauftem Fahrschein im Vergleich zu der entsprechenden Monatskarte, bewertet mit dem Mittelwert der durchfahrenen Waben, als maximaler Ausgleichsbetrag festgesetzt.
- (3) Die für die einzelnen Linienbündel maßgeblichen Stückzahlen werden wie folgt ermittelt: Jedem Linienbündel wird der Anteil an den Gesamtstückzahlen der jeweiligen Fahrscheinart zugeordnet, der nach der Verkehrserhebung dem Anteil der Tarifbeförderungsfälle an den gesamten Tarifbeförderungsfällen bezogen auf die jeweilige Fahrscheinart entspricht. Es wird auf ganze Stückzahlen gerundet. Bei den Zeitkarten im Ausbildungsverkehr werden nur die Tarifbeförderungsfälle mit dem Fahrtzweck Ausbildung berücksichtigt.
- (4) Bei der Ermittlung der Stückzahlen werden die tatsächlich im Gesamtverbund verkauften Stückzahlen je Fahrscheinart um 25 % reduziert, um gem. dem Anhang der VO 1370/07 die positiven Einnahmeeffekte aus dem Höchsttarif (höhere Stückzahlen infolge günstigerer Preise) auszugleichen. Im Ausbildungsverkehr beträgt der Abschlag lediglich 10 %, um zu berücksichtigen, dass Auszubildende in der Regel keine Mobilitätsalternative besitzen und deshalb im Ausbildungsverkehr eine geringere Fahrgastdynamik in Folge der Preisreduktion anzusetzen ist.

§ 3

Verteilung der Ausgleichsmittel in Topf 1 und 2

- (1) Für alle nach § 2 ermittelten Stückzahlen der Jahreskarten im Ausbildungsverkehr für die Westpfalz wird die sich aus der Anlage ergebende Preisdifferenz ausgeglichen. Für das SuperMAXX-Ticket ist die Differenz zwischen dem monatlichen Ticketpreis und der Summe aus dem Monatspreis MAXX-Ticket und der Westpfalz-Jahreskarte Ausbildung Preisstufe 3 maßgeblich.

- (2) Der im jeweiligen Topf nach der Verteilung gem. Abs. 1 verbleibende Betrag wird gleichmäßig auf die gem. § 2 den Linienbündeln zugeteilten Stückzahlen des MAXX-Tickets verteilt. Der sich hieraus ergebende Ausgleichsbetrag je MAXX-Ticket darf die Preisdifferenz zwischen dem vorgegebenen Höchstpreis und dem jeweiligen Referenzfahrausweis nicht überschreiten.

§ 4

Verteilung der Ausgleichsmittel in Topf 3

- (1) Für alle nach § 2 ermittelten Stückzahlen der Jahreskarten im Ausbildungsverkehr für die Westpfalz wird die sich aus der Anlage ergebende Preisdifferenz ausgeglichen. Für das SuperMAXX-Ticket ist die Differenz zwischen dem monatlichen Ticketpreis und der Summe aus dem Monatspreis MAXX-Ticket und der Westpfalz-Jahreskarte Ausbildung Preisstufe 3 maßgeblich.
- (2) Der im jeweiligen Topf nach der Verteilung gem. Abs. 1 verbleibende Betrag wird gleichmäßig auf die gem. § 2 den Linienbündeln zugeteilten Stückzahlen des MAXX-Tickets, der Karte ab 60, des Job-Tickets und des Rhein-Neckar-Tickets verteilt. Der sich hieraus ergebende Ausgleichsbetrag je Ticket darf die Preisdifferenz zwischen dem vorgegebenen Höchstpreis und dem jeweiligen Referenzfahrausweis nicht überschreiten.

§ 5

Verteilung der Ausgleichsmittel in Topf 4 und 5

Der insgesamt im jeweiligen Topf zur Verfügung stehende Ausgleichsbetrag wird gleichmäßig auf die gem. § 2 den Linienbündeln zugeteilten Stückzahlen des MAXX-Tickets, der Karte ab 60, des Job-Tickets und des Rhein-Neckar-Tickets verteilt. Der sich hieraus ergebende Ausgleichsbetrag je Ticket darf die Preisdifferenz zwischen dem vorgegebenen Höchstpreis und dem jeweiligen Referenzfahrausweis nicht überschreiten.

§ 6

Übergangsregelung

Für alle Linienbündel, die vor Inkrafttreten der Satzung bereits im Wettbewerb vergeben wurden, gelten abweichend von §§ 3, 4 und 5 bis zur erneuten Vergabe die hierzu von der Gesellschafterversammlung der URN GmbH für die Wettbewerbsverfahren festgelegten Berechnungsregelungen, die Grundlage der Dienstleistungsaufträge mit den Aufgabenträgern geworden sind. Die entsprechenden Festbeträge sind in den jeweiligen Töpfen vorab zuzuweisen. Für das Westpfalz- und das Südpfalznetz beträgt der Ausgleichsbetrag zusammen maximal 275.000,- €/a (Basis 2009, der Betrag ist entsprechend der zukünftigen Entwicklung der Gesamt-ZRN-Mittel jährlich anzupassen).

§ 7

Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der ZRN-Mittel erfolgt ab dem 01.01.2014 durch die VRN GmbH. Ausgezahlt wird zum jeweils 5. des Folgemonats ein monatlicher Abschlag von einem Zwölftel des auf das Linienbündel entfallenden Jahresbetrages. Die Spitzabrechnung erfolgt im Rahmen des Abschlages für den Monat Dezember.
- (2) Wechselt ein Linienbündel unterjährig den Betreiber, werden die im Kalenderjahr auf das Bündel entfallenden Ausgleichsmittel durch die Zahl der Kalendertage im Jahr geteilt und für jeden Betreiber mit der Zahl an Kalendertagen, an denen er das Bündel betrieben hat, multipliziert.

Anlage

Tarifvorgaben für einzelne Fahrscheinarten und Referenzpreise

1. Karte ab 60

Die Karte ab 60 ist preislich so zu gestalten, dass ihr Monatspreis den Preis der Monatskarte Senioren der Preisstufe 1 nicht überschreitet.

2. MAXX-Ticket

Das MAXX-Ticket ist preislich so zu gestalten, dass der Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 91 – 93 % des Preises der Ausbildungsmonatskarte der Preisstufe 1 liegt.

Die Geltung des MAXX-Tickets ist in einzelnen Gebietskörperschaften im Bereich des zum 01.06.2006 in den VRN integrierten Westpfalz Verkehrsverbundes (WVV) an Schultagen bis 14.00 Uhr ausgeschlossen. Dies betrifft die Städte Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken sowie die Landkreise Kusel, Kaiserslautern und Südwestpfalz mit Ausnahme der Verbandsgemeinden Hauenstein, Dahner Felsenland und Hochspeyer sowie des Schienen- und Busverkehrs zwischen Hochspeyer und Kaiserslautern Hbf.

3. Rhein-Neckar-Ticket

Das Rhein-Neckar-Ticket ist preislich so zu gestalten, dass sein Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 94 – 96 % des Monatspreises der Jahreskarte Jedermann Preisstufe 3 liegt.

4. Job-Ticket

Das Job-Ticket ist preislich so zu gestalten, dass sein Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 80 – 82 % des Monatspreises der Jahreskarte Jedermann der Preisstufe 1 liegt.

5. SuperMAXX-Ticket

Das SuperMAXX-Ticket ist preislich so zu gestalten, dass der Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 94 – 96 % des Preises der Ausbildungsmonatskarte Westpfalz der Preisstufe 3 liegt.

6. Jahreskarte Ausbildung Westpfalz

Im Bereich des regionalen Tarifes Westpfalz (Gebiet des WVV vor dessen Integration in den VRN) ist für die Preisstufen 1 bis 3, City und 21 eine gesonderte Jahreskarte für Auszubildende anzubieten. Diese ist an Schultagen ab 14.00 Uhr, sonst ganztägig verbundweit gültig. Sie ist preislich so zu gestalten, dass der Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 85 – 87 % des Preises der Ausbildungsmonatskarte der jeweiligen Preisstufe liegt.